

4946/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Khol, Wurmitzer
und Kollegen
an den Bundeskanzler

betreffend die zukünftige Vorgangsweise bei der Besetzung von Volksgruppen -
beiräten

In der Anfrage 4703/J aus der XX. GP - NR haben die unterzeichneten Abgeordneten darauf hingewiesen, daß aufgrund der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Neubestellung der Volksgruppenbeiräte im Rahmen eines Mehrparteienverfahrens zu erfolgen hat. Die Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers in 4427/AB vom 17.9.1998 hat diese Aussage bestätigt, ging jedoch nicht näher auf die zukünftige Vorgangsweise des Bundeskanzleramtes bei der Nominierung von Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte ein.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

Anfrage:

1. Welche Erhebungen stellt das Bundeskanzleramt an, um gemäß § 4 Abs. 1 Volksgruppengesetz bei der Bestellung von Mitgliedern der Volksgruppen - beiräte darauf Bedacht zu nehmen, daß die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind?
2. Wie stellen Sie im Einzelfall sicher, daß die wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend - somit also direkt proportional - im Beirat vertreten sind?
3. Welche Kriterien zieht das Bundeskanzleramt heran, um die Repräsentativität einer Volksgruppenorganisation gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 Volksgruppengesetz zu eruieren?
4. Welche Kriterien waren dafür ausschlaggebend, daß das Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 8. Juli 1998 sowohl den Rat der Kärntner Slowenen als auch den Zentralverband Slowenischer Organisationen in Kärnten ersucht hat, jeweils 4 Mitglieder für den neu zu konstituierenden Beirat für die slowenische Volksgruppe vorzuschlagen?

5. Stellt für das Bundeskanzleramt die Anzahl der Mitglieder einer Volksgruppen - Organisation ein Kriterium dar, um deren Repräsentativität bejahen zu können?
Wenn nein, warum nicht?
6. Stellt für das Bundeskanzleramt die Anzahl der Aktivitäten einer Volks - gruppenorganisation ein Kriterium dar, um deren Repräsentativität bejahen zu können?
Wenn nein, warum nicht?
7. Stellt für das Bundeskanzleramt die Anzahl der an Veranstaltungen einer Volks - gruppenorganisation teilnehmenden Angehörigen dieser Volksgruppe ein Kriterium dar, um die Repräsentativität dieser Volksgruppenorganisation bejahen zu können?
Wenn nein, warum nicht?
8. In der Anfragebeantwortung 4427/AB aus der XX. GP - NR sprachen Sie von einem Bündel von Einzelerhebungen, welches ein Gesamtbild ergibt, das für die Klärung der Frage der Repräsentativität heranzuziehen ist. Welche weiteren, über die oben angeführten Kriterien hinausgehenden Erhebungen führen Sie in diesem Zusammenhang durch (bitte konkret aufzählen)?
9. Stellen insbesondere offene Wahlen in der Volksgruppe eine Möglichkeit dar, um die Repräsentativität von Volksgruppenorganisationen eruieren zu können?
Wenn nein, warum nicht?
10. Ein Vorschlag zur Eruierung der von den Volksgruppenorganisationen gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 namhaft zu machenden Mitglieder sieht vorangehende Wahlen vor, bei denen alle Funktionäre dieser Volksgruppe aus einer fixen Anzahl von den verschiedenen Organisationen vorgeschlagenen Personen auswählen können, wobei die Organisationen bei der Nominierung an das Wahlergebnis gebunden sind. Stellt für das Bundeskanzleramt eine derartige Wahl der Mitglieder für einen Volksgruppenbeirat eine dem Volksgruppengesetz entsprechende Möglichkeit dar, um die auf die einzelnen Volksgruppen - organ isationen gemäß ihrer Repräsentativität enfallenden Mitglieder des Volksgruppenbeirates zu eruieren?
 - a) Wenn nein, gegen welche Bestimmung des Volksgruppengesetzes verstößt eine derartige Wahl?
 - b) Wenn ja, werden Sie derartige Wahlen unterstützen?

11. Wie gedenken Sie vorzugehen, wenn im Mehrparteienverfahren zur Bestellung der Mitglieder eines Volksgruppenbeirates, die von einer Volksgruppenorganisation zu nominierende Anzahl an Beiratsmitgliedern in Frage gestellt bzw. angefochten wird?
12. Welche konkreten Maßnahmen können Sie sich vorstellen, um derartige Auseinandersetzungen von vornherein zu unterbinden?